

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 2 (1960)

Artikel: Bündner Bundesrichter

Autor: Metz, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündner Bundesrichter

VON PETER METZ, CHUR

In den langwierigen und hartnäckigen Auseinandersetzungen der dreißiger und vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts um die Schaffung eines schweizerischen Bundesstaates, der an die Stelle des losen Staatenbundes der Restaurationszeit zu treten hatte, spielte auch der Gedanke eines obersten eidgenössischen Gerichtshofes eine bedeutende Rolle. Die führenden Köpfe des Liberalismus waren von der richtigen Idee beherrscht, daß der neue Staat zugleich Träger einer neuen Rechtsentwicklung bilden müsse, eines zu vereinheitlichenden Rechtes, und daß die Einrichtung eines Obersten Gerichtshofes vorderhand den sichtbarsten Ausdruck dieser anzustrebenden Einheit zu bilden habe. Allein, die Wirklichkeit wies zunächst alle diese hochstrebenden Pläne in Schranken. Bei der eingetretenen Entwicklung und dem ernsthaften Widerstand der katholischen Stände konnte im Ernst keine Rede davon sein, daß es schon in einem ersten Anlauf gelingen könnte, die kantonale Rechtshoheit nur zu tupfen, geschweige sie entscheidend abzubauen oder gar zu beseitigen. Damit aber war von vornherein die Existenzberechtigung eines Obersten Gerichtshofes in Frage gestellt. Was sollte denn ein Bundesgericht zu entscheiden haben, wenn keine eidgenössischen Rechtsnormen existierten? Indessen waren die Vorkämpfer der Bundesverfassung von 1848 von ihren zukunftsreudigen Ideen beherrscht und ließen sich von ihnen nicht abbringen. Zur Not mußten sich für einen Obersten Gerichtshof einige Kompetenzen finden lassen, die seine Einrichtung rechtfertigen konnten. Und das war denn auch der Fall. Die Verfassung von 1848 setzte das neu geschaffene Bundesgericht als Zivilgericht ein zur Beurteilung von privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Kantonen, zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Privaten und dem Bund, so dann für Streitigkeiten in bezug auf die Heimatlosigkeit und schließlich als Strafgericht

für die Aburteilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Eidgenossenschaft und das Völkerrecht. Das war beinahe alles. Die Beurteilung weiterer Streitsachen, wie etwa über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, konnte dem Bundesgericht von Fall zu Fall durch die Bundesversammlung übertragen werden. Bescheidene Befugnisse also, wenn man die heutige Zuständigkeit des Bundesgerichtes zum Vergleich heranzieht.

Bescheiden war auch die Organisation des neuen Gerichtes: kein ständiger Sitz, keine feste Besoldung der Richter, sondern nur eine Tagesentschädigung, ein Richterstand von bloß 11 Mitgliedern, gewählt auf drei Jahre. Eine Unvereinbarkeit des Bundesrichteramtes mit demjenigen der Bundesversammlung, wie sie uns heute selbstverständlich ist, bestand nicht. Keine Entscheidungssammlung wurde angelegt, lediglich einige Urteile wurden im Bundesblatt publiziert. Viel dürftriger hätte das Gefüge des Obersten Gerichtshofes also wahrlich nicht sein können. Und doch: keine andere Institution des Bundesstaates von 1848 ist so zurückhaltend ausgestaltet worden, keine aber hat eine derart beachtenswerte Entwicklung durchgemacht wie das Bundesgericht. Im Laufe der Jahrzehnte ist aus diesem ersten bescheidenen Gerichtshöflein ein Organ geworden, das an Ansehen und Bedeutung der Exekutive nicht mehr nachsteht.

Wenn wir nach den Gründen für diesen Aufstieg fragen, so ist es neben der zunehmenden Rechtsvereinheitlichung vor allem eines: das Bundesgericht der Anfangszeit hat nicht zuletzt dank einer äußerst günstigen personnel Zusammensetzung sehr rasch an Ansehen und Vertrauen gewonnen und so ein Kapital geäufnet, von dem der Gesetzgeber in der Folge zehren konnte. Was die Bundesverfassung von 1848 in bezug auf das Bundesgericht an organisatorischer Bescheidenheit walten ließ, das hat die Bundesversammlung durch

die Berufung der 11 Bundesrichter weitgehend wettgemacht, indem sich die Wahlbehörde darauf verstand, die wirklich Besten in diese höchste richterliche Charge einzusetzen, Männer, deren Name allein schon Garantie für eine einwandfreie Rechtsprechung bot.

*

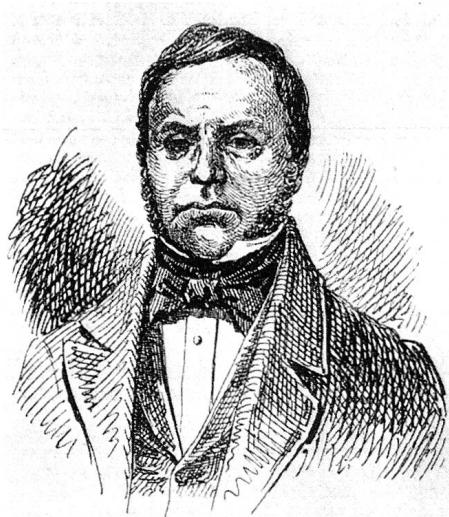
Dem Gerichtshof der Jahre 1848 bis 1874 gehörte auch ein Bündner an, *Johann Rudolf Brosi*, geboren 1801, von Klosters. Brosi war ein bedeutender Mann, einer der Tüchtigsten seiner Zeit, die mit politischen Talenten durchaus nicht geizte. Er entstammte einer begüterten Familie und konnte so im Gymnasium der evangelischen Kantonsschule die Maturität erwerben, um anschließend an der Universität Berlin Jurisprudenz zu studieren. Dort galt er als Lieblingsschüler des großen Rechtshistorikers Savigny. Die Universitätsjahre bo-

des Hochgerichtes Klosters. Berühmt war in den späteren Jahren seine Rednergabe, die ihn an zahlreichen kantonalen und eidgenössischen Anlässen kraftvoll in Erscheinung treten ließ.

Sein politischer Aufstieg erfolgte rasch und führte ihn der Reihe nach in die obersten Ämter. Den wohlklingenden Titel eines «Amtslandammannes» verlieh ihm zunächst das Hochgericht Klosters. Als «Bundeslandammann» des Zehngerichtenbundes gehörte Brosi schon im Jahre 1833, somit als Zweiunddreißigjähriger, dem Kleinen Rat an. Denn die dreiköpfige kantonale Regierung bestand damals einfach aus den sogenannten Bundeshäuptern: dem Bundespräsidenten des Gotteshausbundes, dem Landrichter des Oberen Bundes und dem Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes. Die nämliche Mitgliedschaft in der Regierung verzeichnete Brosi in den Jahren 1836, 1841, 1844, 1846 und 1849. In den Jahren 1837, 1841 und 1848 sodann wirkte er als Standespräsident.

Johann Rudolf Brosi, obwohl dem damals politisch eher konservativen Prättigau entstammend, galt lange als der führende Liberale des Kantons. Er war «Jungliberaler», d. h. Anhänger des stoßkräftigen, reformerischen Liberalismus und damit ein überzeugter Verfechter der achtundvierziger Ideen. Das bot ihm im Zenit seiner Laufbahn auch die Möglichkeit eines kraftvollen Wirkens auf eidgenössischem Boden. In den Jahren 1849, 1850 und 1857 war er Mitglied des Ständerates, 1851 des Nationalrates. In den nämlichen fünfziger Jahren endlich gehörte er dem Bundesgericht an. Über diese seine richterliche Wirksamkeit kann natürlich nichts berichtet werden, da er hier als Einzelperson nach außen hin nicht in Erscheinung trat. Doch darf kein Zweifel bestehen, daß das oberste eidgenössische Gericht in ihm ein tüchtiges Mitglied besaß.

Frühzeitig, schon mit 60 Jahren, stellte dann jedoch Johann Rudolf Brosi seine eidgenössische und kantonale Wirksamkeit ein. Seine letzten politischen Ämter bekleidete er in der Gemeinde Schiers, wo er mit seiner Verheiratung anno 1841 zugezogen war. Er hatte im Jahre 1863 als erster das Präsidium der neu



J. R. Brosi

ten ihm ein ausgezeichnetes Bildungsgut, als er nach der Rückkehr in die Heimat sich den öffentlichen Aufgaben zu widmen begann. Sein Interesse galt sämtlichen öffentlichen Fragen, vorab dem Schulwesen, nicht minder jedoch den kulturellen Belangen. Als Mitglied der Geschichtsforschenden Gesellschaft besorgte er z. B. die Herausgabe des Landbuches

organisierten Gemeinde Schiers inne. Später überließ er auch diese kommunale Tätigkeit Jüngeren und widmete sich ganz der Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Heimwesens, des sogenannten «Oberen Hofes» mit dem geräumigen Patrizierhaus, das er umbauen ließ und das heute als «Bundlandammahus» im Eigentum der Evangelischen Lehranstalt Schiers steht. Im Jahre 1877 verstarb Johann Rudolf Brosi kinderlos; sein Andenken lebte jedoch noch lange in der Erinnerung des Volkes fort.

*

Wenige Jahre vor dem Ableben dieses ersten Bundesrichters, den unser Kanton stellen durfte, erfuhr der oberste eidgenössische Gerichtshof eine tiefgreifende Umgestaltung. Jahrelange Kämpfe waren einer Totalrevision der Bundesverfassung vorausgegangen. Eines der wesentlichen Postulate der Reformer bildete die Rechtsvereinheitlichung. Dafür erwies sich die Zeit freilich noch immer als nicht reif. Ein erster Revisionsversuch von 1872, der u. a. auf Schaffung eines einheitlichen Zivil-, Straf- und Prozeßrechtes tendierte, wurde knapp verworfen. Die zweite Verfassungsvorlage von 1874 mußte sich deshalb mit einem weit gemilderten Programm begnügen. Ge- wissermaßen als Ersatz hiefür wurde indessen das Bundesgericht nunmehr im Rang kräftig gehoben. Seine Kompetenzen erfuhren eine namhafte Verstärkung, vor allem durch die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit, eine der bedeutendsten Errungenschaften jener Epoche. Gleichzeitig aber wurde das Oberste Gericht organisatorisch von Grund auf umgestaltet. Der Gerichtshof erhielt jetzt seinen ständigen Sitz in Lausanne; die Bundesrichter, vorderhand 9 an der Zahl, waren nunmehr vollamtlich und besaßen den Rang von Magistratspersonen, denen die Bekleidung eines andern Amtes versagt blieb, die erhöhten Schutz genossen, unabsetzbar waren, vor allem auch recht ansehnliche Besoldungen erhielten – alles Bestimmungen, um die richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Um-

stand, daß an diesen Grundsätzen seither in mehr als 80 Jahren nichts mehr geändert werden mußte, dokumentiert die überlegene Art, mit der der Verfassungsgesetzgeber im Jahre 1874 das Bundesgericht organisierte.

Wiederum gehörte dem ersten Kollegium des neuen Gerichtes, das durch die Bundesversammlung im Herbst 1874 gewählt wurde, ein Bündner an, *Gaudenz Olgati*. Es mag sein, daß der Gewählte diese ehrenvolle Berufung u. a. seiner italienischen Muttersprache verdankte. Denn ausdrücklich war bestimmt, daß im Bundesgericht alle drei Landessprachen vertreten sein sollten, und ein geeigneter liberaler Tessiner war nicht vorhanden – wir stehen in der Zeit der herrschenden liberalen Ausschließlichkeit, die den Katholisch-Konservativen die Türen für die oberen Ränge verschloß. Verdient hat Gaudenz Olgati die auf



Gaudenz Olgati

ihn gefallene Wahl jedoch vollauf. Und durch seine Amtsführung in den Jahren seiner Wirksamkeit hat er sie auch in allen Teilen gerechtfertigt.

Trotz seiner Jugendlichkeit (er stand bei seiner Wahl in das Bundesgericht erst in seinem 38. Altersjahr) konnte sich Olgati über eine reiche Wirksamkeit und mannigfache Erfah-

rung in den öffentlichen Angelegenheiten ausweisen. Er entstammte einer angesehenen protestantischen Puschlaver Familie, besuchte das Gymnasium der Kantonsschule und studierte anschließend an den Universitäten Heidelberg, München, Berlin und Jena das Recht. Zustatten kamen ihm in seiner späteren Laufbahn ausgezeichnete Sprachkenntnisse, beherrschte er doch alle drei Landessprachen vollkommen.

Wie Johann Rudolf Brosi und zahlreiche junge Akademiker vor und nach ihm, widmete Olgiati nach abgeschlossenen Studien seine erste praktische Betätigung als Anwalt und Politiker seinem Heimattal, das ihm u. a. das Kreispräsidium und als Akzessorium das Grossratsmandat anvertraute. Letzteres führte ihn rasch in die kantonale Politik. Sofort lernte man seine hohe Intelligenz, Lauterkeit und juristische Zuverlässigkeit schätzen. Die Wahl in verschiedene kantonale Ämter (Erziehungsrat, Regierungsstatthalteramt, Kantonsgericht) war unter derartigen Voraussetzungen selbstverständlich. Und nirgends enttäuschte Olgiati die in ihn gesetzten Erwartungen. Er brillierte nicht als Feuerkopf, sondern bewährte sich als geradliniger Mann der festen Grundsätze. Seine spätere Übersiedlung nach Chur würde ihn, der sich durch die mustergültige Übersetzung der wichtigsten kantonalen Erlasse ins Italienische verdient gemacht hatte, in die obersten Stufen der kantonalen Politik geführt haben, wenn nicht die Wahl in das Bundesgericht seiner Laufbahn die entscheidende Wendung gebracht hätte.

Olgiatis Tätigkeit im Bundesgericht erstreckte sich über einen Zeitraum von 18 Jahren. Er zog sich dabei die höchste Achtung zu. Seine ruhige, scharfsinnige Art, gepaart mit Schlagfertigkeit und trockenem Humor, war bald in Lausanne bekannt und geschätzt. In den Jahren 1885/86 versah er das Präsidium des Bundesgerichtes. Denkwürdig blieb später sein Vorsitz im sogenannten Tessiner Revolutionsprozeß, der sich im Sommer 1891 in Zürich abwickelte. Der Bündner verstand es, nicht zuletzt wegen seiner Sprachkenntnisse, treffend, die Verhandlungen mit Zucht und

Ruhe durch die Wogen der politischen Leidenschaften zu steuern.

Das war aber gleichzeitig seine letzte nach außen hin sichtbare Wirksamkeit. Denn bald berührte ihn der Engel des Leids, fügte ihm harte Schicksalsschläge zu und brach seine schon lange schwankende Gesundheit. Am 18. Mai 1892 verstarb Gaudenz Olgiati in Lausanne in seinem 56. Lebensjahr.

*

In den Jahren der Wirksamkeit Gaudenz Olgiatis war der Aufgabenkreis des Bundesgerichtes ständig gewachsen. Wichtige eidgenössische Gesetze, vor allem das am 14. Juni 1881 erlassene Obligationenrecht, führten zu einer Erweiterung seiner Spruchkompetenzen. Schließlich wurde die Zeit reif, um das aus dem



Andrea Bezzola

Jahre 1874 stammende Organisationsgesetz für das Bundesgericht gründlich zu überholen. Dies geschah mit dem neuen Gesetz von 1893. Die Zahl der Richter wurde auf 14 erhöht, und gleichzeitig mußten Abteilungen gebildet werden, um die Geschäftslast zu bewältigen.

Die Neuwahl des so erweiterten Kollegiums erfolgte im Dezember 1893, und zum dritten-

mal war es ein Bündner, der in das oberste eidgenössische Gericht berufen wurde, *Andreas Bezzola* von Zernez. Nur vier Jahre jünger als sein mittelbarer Vorgänger Gaudenz Olgati, stand Bezzola schon im reifen Alter, in seinem 53. Lebensjahr, als die Wahl der Bundesversammlung auf ihn fiel. Sie bildete die Krönung einer erfolgreichen politischen Laufbahn. Eine ungemein vielseitige Tätigkeit hatte Andreas Bezzola in fast sämtliche Ämter geführt, die Gemeinde, Kreis, Bezirk und Kanton zu vergeben haben. So gehörte er auch der Regierung an und sodann dem Kantonsgericht. Im Jahre 1880 vertrat er als Vierzigjähriger den Kanton im Ständerat, erlitt jedoch in der folgenden ersten Volkswahl der bündnerischen Ständeräte zusammen mit seiner Liberalen Partei eine Niederlage, da zwei Konservative nach Bern delegiert wurden, die Herren Peterelli von Savognin und Romedi von Madulain. Zum Ausgleich dafür erhielt Bezzola jedoch noch im selben Jahr das eine der fünf Nationalratsmandate zugewiesen. Der Engadiner Wahlkreis stand geschlossen hinter ihm. Fortan gehörte er als geachtetes Mitglied dem Nationalrat an. Im Jahre 1885 durfte Andreas Bezzola sogar das Präsidium dieser Behörde versehen (übrigens, wie wir gesehen haben, im gleichen Jahr, da Gaudenz Olgati das Präsidium des Bundesgerichtes inne hatte), eine Ehre, die bisher einem einzigen Bündner widerfahren war.

Trotz dieser raschen und vielseitigen politischen Karriere wäre es falsch, Andreas Bezzola als parteipolitischen Erfolgshascher zu betrachten. Vielmehr war er ein Mann von einem Format, wie sie dem Volk nur selten geschenkt werden, senkrecht, lauter, überlegen und doch ungemein populär. Im Engadin wußte man zugleich seine Poesie zu schätzen; denn nebenher betätigte sich Andreas Bezzola als phantasiereicher Dichter.

Seiner eher beschaulichen Natur mochte das Richteramt besonders entsprechen. Die Wahl ins Bundesgericht bot ihm auf der Höhe seiner Lebensbahn die letzte Erfüllungsmöglichkeit, verlangt doch kein Amt wie dasjenige des Richters den ganzen Mann, den ausgegliche-

nen, gereiften, den Intellektuellen und zugleich den Mann mit dem wachen Sinn für die Realitäten des Lebens. Alle diese Voraussetzungen erfüllte Andreas Bezzola wie kaum ein zweiter. Darum stellte seine Berufung in das Bundesgericht keine sogenannte politische Wahl dar, sondern bildete einen Akt der weisen Auslese.

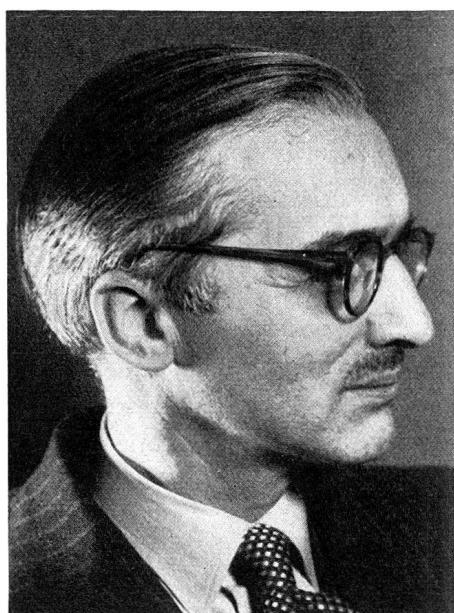
Leider jedoch war dem Gewählten im Bundesgericht nur eine kurze Wirksamkeit beschieden. Schon nach drei Jahren, im Jahre 1897, verstarb Andreas Bezzola, viel zu früh, gemessen an den Aufgaben, die noch vor ihm lagen.

*

Die schweizerische Rechtsentwicklung ging weiter. Grundlegende Gesetze auf allen Gebieten führten zu Neuerungen. Im Jahre 1895 trat das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Kraft, anno 1912 das Zivilgesetzbuch, 1942 das Strafgesetzbuch, um nur die wichtigsten Erlasse zu nennen. Diese zunehmende Rechtsvereinheitlichung allein schon verstärkte die Stellung und Beanspruchung des Bundesgerichtes. Dazu kam der langsame, aber stete Ausbau der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Richterkollegium mußte deshalb ständig vergrößert werden. Es wuchs anno 1904 auf 19 Richter, 1911 auf 24 und seit 1928 auf 26–28 Richter. Zu ihnen stoßen noch 11 Ersatzmänner, deren Beanspruchung immer ausgedehnter wurde und wird.

Aber hatte von 1874 an während mehr als zwei Dezennien stets ein Bündner dem Bundesgericht angehört, so erfuhr diese Gepflogenheit seit 1897 eine Unterbrechung – für die lange Dauer von über 50 Jahren. Den Gründen dieser merkwürdigen und für unsren Kanton wenig erfreulichen Erscheinung ist hier nicht nachzuforschen. Bestimmt dürfen sie nicht im Fehlen befähigter Anwärter erblickt werden. Ein Verzicht auf die Beurteilung dieser «Schuldfrage» fällt jedoch um so leichter, als heute die Hintersetzung unseres Standes mehr als ausgeglichen ist. Denn seit einigen Jahren gehören nun wieder sogar zwei Bünd-

ner als ordentliche Mitglieder dem Bundesgericht an, die Herren Dr. Silvio Giovanoli und Dr. Josef Plattner. Als ob das Schicksal es ausersehen hätte, diese Verdoppelung des bündnerischen Besitzstandes besonders zu unterstreichen, fügte es sich, daß die Herren Giovanoli und Plattner nicht nur gleichaltrig sind, beide geboren 1902, sondern die gleiche Klasse der Bündnerischen Kantonschule besuchten und sich die Maturität gemeinsam erwarben. Sonst jedoch unterscheiden sich beide nach Herkommen und traten den Weg in das eidgenössische Gericht auch aus ganz verschiedenen Richtungen an.



Dr. Silvio Giovanoli

tar zum neuen Bürgschaftsrecht. Er machte seinen Namen in der Juristenwelt bekannt. Im übrigen nahm ihn jedoch das praktische Leben voll ein und führte ihn auf den steinigen Pfaden der Advokatur frühzeitig in die Graubündner Kantonalbank, wo er als Rechtskonsulent und zuletzt als Vizedirektor wirkte. Die Vielfalt der hier auftretenden praktischen Probleme hat seine Sicht selbstverständlich entscheidend geweitet. In der Dezembersession 1950 der Bundesversammlung fiel die Wahl als Mitglied des Bundesgerichtes auf ihn, dem er zuvor als Ersatzmann bereits erfolgreich angehört hatte. Dr. Silvio Giovanoli wurde



Dr. Josef Plattner

Dr. Silvio Giovanoli ist Bergeller, jedoch in Chur aufgewachsen als Sohn von Advokat Giovanoli. Die Sprachbegabung, die er, wie übrigens auffallend viele Italienischbündner, empfangen hat, ermöglichte es ihm, seine juristischen Studien in der französischen Schweiz zum Abschluß zu bringen, mit einer Dissertation zudem, die eine außerordentlich reife juristische Schulung des Doktoranden belegte. Auch noch in der Folge ist Dr. Giovanoli mit fundierten juristischen Arbeiten an die Öffentlichkeit getreten, zuletzt mit einem Kommentar

der Ersten Zivilkammer zugeteilt, die sich vorwiegend mit den Streitsachen aus dem Gebiet des Obligationen-, Handels- und Gesellschaftsrechts befaßt.

Dr. Josef Plattner, gebürtig von Untervaz, hat ebenfalls in Chur als ältester Sohn des damals bekannten Arztes Dr. Plattner seine Jugend- und Reifejahre verlebt. Die Studien schloß er mit dem Doktorat ab, worauf er als junger Jurist im Kanton Thurgau seine Wahlheimat fand, ohne deswegen freilich sein bünd-

nerisches Wesen auch nur im geringsten abzustreifen. Zunächst betätigte er sich in der kantonal-thurgauischen Verwaltung und wurde Chef des Steuerwesens. Auch in den späteren Jahren galt sein besonderes Interesse den Fragen des Verwaltungs- und Steuerrechtes. Weit bekannt wurde Dr. Josef Plattner vor allem durch sein hervorragendes Referat im Schoße des Schweizerischen Juristenvereins zum Thema «Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung des Steuerrechtes in Bund und Kantonen». Übrigens führte er mit Verve auch das Präsidium dieser größten und bedeutendsten Juristenorganisation.

Seinem Wesen nach war Dr. Plattner jedoch kein Verwaltungsmann. Auf die Dauer konnte seinem geistigen Habitus und den menschlichen Eigenschaften ganz nur das Richteramt entsprechen. Seine Wahlheimat, in der er es rasch zu Ansehen gebracht hatte, verschaffte ihm denn auch die Möglichkeit der richterlichen Laufbahn, indem ihm das Präsidium des thurgauischen Obergerichtes anvertraut wurde. Von dort erfolgte am 16. Dezember 1954 seine Wahl in das Bundesgericht, wo er seitdem der Zweiten Zivilkammer angehört.

*

In seiner heutigen Organisation verfügt das Bundesgericht über 11 Ersatzmänner, die ebenfalls durch die Bundesversammlung gewählt werden. Sie nehmen Einsitz, so oft die ordentlichen Richter der einzelnen Kammern aus irgendwelchen Gründen unabkömmlich sind. Praktisch gelangen damit die Ersatzmänner sehr oft zum Zug, da die Abhaltungen der ordentlichen Richter mannigfach zu sein pflegen.

Nicht weniger als zwei dieser 11 Ersatzmänner des Bundesgerichtes entstammen unserem Kanton. Am 22. Dezember 1953 wurde Dr. Peter Schaad, Bern, durch die Bundesversammlung als Suppleant in das Bundesgericht berufen. Zwar besitzt er das Bürgerrecht der bernischen Gemeinde Oberbipp. Seine Mutter aber war eine Bonifazi aus dem Unterengadin, und Peter Schaad selbst wurde in Landquart geboren, wo sein Vater als Depotchef der Rhä-

tischen Bahn beruflich tätig war, um von dort später mit seiner Familie nach Samedan zu zügeln. Im Engadin verlebte Peter Schaad seine Knabenzahre und konnte anschließend das Gymnasium der Bündnerischen Kantonschule absolvieren, wo er sich im Jahre 1923 die Maturität erwarb. Die Schulkameraden schätzten an ihm sein festes, ruhiges und zuvorkommendes Wesen. Das Studium führte Peter Schaad an die Universitäten Zürich, Paris und zuletzt nach Bern. In der Bundesstadt erfuhr er auch seine praktische Ausbildung, war dann vorübergehend selbständiger Anwalt

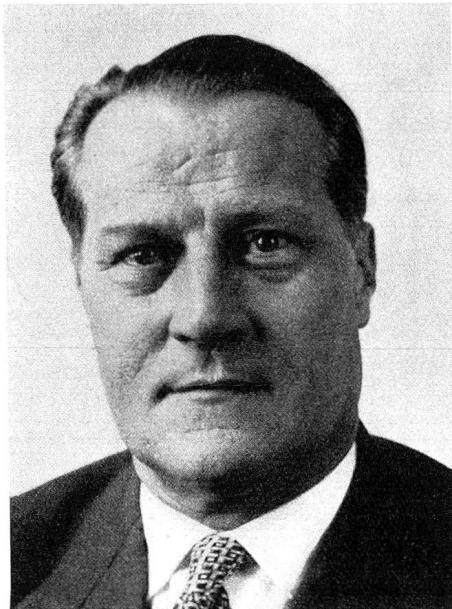


Dr. Peter Schaad

und wurde schließlich zum Einschlagen der richterlichen Laufbahn bewogen. Heute steht er in der gewichtigen und hochangesehenen bernischen Rechtspflege auf der obersten Sprosse eines bernischen Oberrichters und versieht daneben den Posten eines Ersatzmannes des Bundesgerichtes – bis eines Tages sein Einzug in Lausanne als ordentliches Mitglied des Bundesgerichtes erfolgen dürfte.

Schließlich wurde anlässlich der Dezembersession 1958 der Bundesversammlung noch ein zweiter Bündner als Ersatzmitglied des Bundesgerichtes gewählt, Dr. Marcel Caprez.

Der Genannte wurde am 15. September 1906 in Lausanne geboren, ist jedoch heimatberechtigt in Trin, wo sein Vater aufwuchs und die Ortsschule besuchte. Noch vor der Jahr-



Dr. Marcel Caprez

hundertwende ließ sich dieser in Lausanne nieder. Zeitlebens hat Herr Caprez sen. jedoch Verbindungen mit seiner Heimat aufrecht er-

halten und pflegte auch noch die romanische Sprache. Dr. Marcel Caprez hingegen blieb seiner Wahlheimat, von der er auch das zweite Bürgerrecht erhielt, verhaftet. Seine Schulen und Studien absolvierte er in Lausanne und erwarb sich dort im Jahre 1932 das Doktorat. In der Folge war er Substitut beim Kantonsgericht und erhielt im Jahre 1941 das Anwaltspatent. Anschließend versah er in der Reihe nach die Gerichtspräsidien der Bezirke Payerne, Aigle und Lausanne, und schließlich bekleidet er ab 1954 den wichtigen Posten eines waadtländischen Kantonsrichters. Auch publizistisch errang sich Dr. Marcel Caprez einen guten Namen, vor allem mit der Veröffentlichung eines Werkes über «Die Rechtsöffnung», das er zusammen mit Bundesrichter Panchaud herausgab. Auf Grund dieser Qualifikation ist es nicht verwunderlich, daß die waadtländische Vertretung in der Bundesversammlung ihn als Ersatzmitglied in das Bundesgericht portierte und er ehrenvoll gewählt wurde.

Damit ist der Kreis der Bündner Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesgerichtes geschlossen. Sie erbringen dem Staat in ihrer Stellung jene Dienste, die in unserer Kultur überaus hoch zu schätzen sind, den Dienst an der Rechtspflege, die eine unantastbare Säule unserer rechtsstaatlichen Demokratie bildet.